

Satzung des Angelvereins Sommerhausen

1. Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen:

Angelverein Sommerhausen und Umgebung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz = eingetragener Verein = in der abgekürzten Form e.V. .

Der Verein hat seinen Sitz in Sommerhausen.

Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

2. Zweck des Vereins

Der Angelverein Sommerhausen und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes =steuerbegünstigte Zwecke= der Abgabenordnung.

Zweck des Angelvereins Sommerhausen und Umgebung e.V. ist:

Die Förderung des waidgerechten Fischens.

Die Pachtung oder Erwerbung geeigneter Fischgewässer.

Einbringung von geeigneten Fischbesatz.

Hege und Pflege der Vereinsgewässer insbesondere der Sauberhaltung von Ufer und Gewässer.

Beachtung der Grundsätze von Natur und Umwelt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.

Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt werden.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Tod mit dem Todestag.

Durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.9. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie bis spätestens 30.9. beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.

Durch Ausschluß. Der Ausschluß ist zulässig wenn:

Das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonst wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen werden, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluß abgemahnt werden.

Das Mitglied eine Handlung begeht die das Ansehen des Vereins schädigt.

Das Mitglied auch auf zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht errichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den Ausschluß angemahnt werden.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse Versand worden ist) die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet Endgültig über die Mitgliedschaft.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

Der Aufnahme und der Jahresbeitrag der zu errichten ist wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Sie ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu errichten. Der Beitrag ist zum 15. Dezember für das Folgejahr

fällig.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vergl. Parag. 7 Abs. 4 dieser Satzung).

6. Organe des Vereins

Organe des Angelvereins Sommerhausen u. Umg. e. V. sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf und nach Ablauf des Geschäftsjahres, möglichst im Januar des folgenden Jahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Versendung der Einladungen und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe es beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.

Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung aufnehmen. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

Die Wahl des Vorstandes.

Die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zu Verfügung zu stellen. Dem gegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

Die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen und wenn gleichzeitig ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

Die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe Parag. 9 dieser Satzung).

Die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.

Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (siehe Parag. 10 dieser Satzung).

Änderung des Beitrages und der Aufnahmegebühr im Sinne von Parag. 5 Absatz 1 dieser Satzung.

Entscheidung über die Mitgliedschaft (siehe Parag. 3 Absatz 2 und 3 sowie Parag. 4 Absatz 1 dieser Satzung).

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Minderjährige nicht stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie sollte mindestens enthalten:

Ort und Tag der Versammlung.

Die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Einladung.

Die gestellten Anträge.

Die gefassten Beschlüsse.

Die vorgenommenen Wahlen

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem Kassier , und

Dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstände gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt das der Vertretung ein Beschluß zugrunde liegen muß.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereint werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

Der Vorstand kann bei Bedarf, besondere Vertreter, im Sinne von 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft abzulegen. Sie sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die dieses an sich zieht.

9. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübersteht und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bestimmungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

10. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (vergl. Parag. 7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich.

Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Versammlung sein.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Sommerhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. November 1996 beschlossen.

In unserer Satzung wurde, von der Mitgliederversammlung am 8. Oktober 2005, der Parag. 4 Abs.2 geändert